Der Lorscher Wildbann (forehahi) und sein Weistum

Bon Dr. Hans Rempe

Als einzigartiges Kunftwerk ist der Wormser Dom uns allen teuer, als stolzestes Denkmal der deutschen Romanik erinnert er uns an den Mann, der ihn begründete: Bischof Burchard. In der kurzen Zeit von sechzehn Jahren kam das Bauwerk in seiner ersten Gestalt zustande, so daß es den Zeitgenossen wie ein Wunder deutscher Arbeitsleistung erschien. Und doch hat Burchard von Worms über der Sorge um den Dombau seine Pflichten als Reichsfürst nicht vergessen. Als Kaiser Otto III. durch einen Autstand der Römer, sern der Heimat, in Bedrängnis geriet, durch dieselben Römer, deren Stadt er zum Haupt der Welt und seinem ständigen Herrscherstz machen wollte, da eilte der junge Herzog Heinrich von Bayern, Heinrich des Zänkers Sohn, nach Deutschland, um Hilse sür den Kaiser zu holen. Er fand nicht viel Bereitschaft für den erbetenen Heerzug. Aber Burchard von Worms brachte eine Streitmacht zusammen und zog selbst an ihrer Spitze nach Italien. Doch ehe er noch den Kaiser erreichen konnte, starb Otto III. am 23. Januar 1002 in Paterno eines frühen Todes.

Wer follte nun die Königskrone tragen? Der nächste Verwandte des verstorbenen Otto III. war Otto, Graf im Wormsfeld und Herzog der Kärntner, der Enkel Konrads des Roten und seiner Gattin Liutgard, der Tochter Ottos I. Er verzichtete jedoch auf die Anwartschaft und trat für die Thronsolge seines Vetters Heinrich von Bayern ein, der ebenfalls aus dem fächsischen Königshaus stammte und gleich ihm ein Urenkel Heinrichs I. war. Nur mit Mühe vermochte Heinrich seine Ansprüche gegen die anderen Mitbewerber durchzusetzen, gegen den Markgrafen Ekkehard von Meißen und den Herzog Hermann II. von Schwaben. Besonders groß waren auch die Widerstände, die er in den rheinischen Landen zu überwinden hatte. Hier traten Werner von Straßburg und Burchard von Worms für ihn ein und als – wohl mit ihrem Beistand – schließlich Willigis, der Erzkanzler des Reiches, gewonnen war, konnte die Krönung Heinrichs II. zum deutschen König ersolgen, was am 7. Juni 1002 in Mainz geschah.

Der neue Herrscher lohnte seine Freunde königlich. Der erste, dem er seine Dankbarkeit erzeigte, war Burchard. Schon auf dem Weg nach Schwaben, wo er den widerstrebenden Hermann II. zur Unterwerfung zwingen wollte, während seines Ausenthaltes in Worms am 10. Juni 1002, verlieh er Burchard den Wildbann im Forst Forehahi, der bis dahin Königsrecht (regius bannus) gewesen war. Damit erhielt Burchard das Jagd- und Herrenrecht über ein Waldgebiet, das sich über die ganze Breite der Rheinebene zwischen Darmstadt und dem Neckar erstreckte. In der Urkunde wird die Grenzlinie genau angegeben¹. Sie verlief von Elmaresbach, einem ausgegangenen Ort auf dem Kühkopf, über Erselden und Wolsskehlen nach dem ausgegangenen Otterstadt bei Dornheim und von da über Gehaborn nach Bessungen; dann zog sie sich die Bergstraße auswärts bis zum Neckar, von da verlief sie slußabwärts bis zur Mündung und rheinabwärts bis zum Kühkops. Die Ausdehnung des Forehahi (d. i. Föhrenwald) war also auf drei Seiten durch naturgegebene Grenzlinien bestimmt, wozu man ja auch die Bergstraße zählen kann, nur nach Norden zu war sie offen. Und doch hätte es auch hier die Möglichkeit einer einsachen, naturgegebenen Grenzziehung gegeben, wenn man dem Verlauf der unteren Modau solgen wollte. Tatsächlich hat auch auf dem rechten Ufer des Flüßchens die Modau als Südgrenze des königlichen Bannsorstes Dreieich gegolten, und wahrscheinlich ist sie auch bis zum Jahre 1002 die Nordgrenze des Forehahi gewesen.

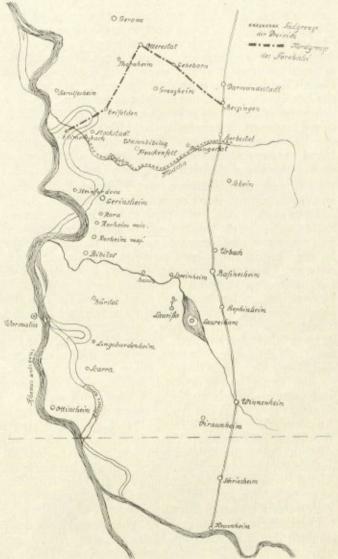
Als nämlich auf Geheiß des anwesenden Königs Ludwig des Bayern auf dem Maiding des Jahres 1338 in Langen die Gesetze niedergeschrieben wurden, nach denen der Wildbann der Dreieich zu pslegen war, da wurde auch nach altem Herkommen durch Bestragung der Hübner die Ausdehnung der Dreieich sestgestellt. Die Hübner wiesen, daß die Grenze sich im Süden von Eberstadt die Modau entlang bis zur Mündung hinziehe. Das war mehr als dreihundert Jahre später als die Schenkung des Forehahi an Burchard! Also hat in diesen dreihundert Jahren die Dreieich sich auf Kosten des Forehahi nach Süden ausgedehnt? Nein, denn wieder hundert Jahre später (1423) wird das Weistum des Lorscher Wildbannes, wie der Forehahi jetzt heißt, ausgezeichnet, und die Grenzen, die hierbei angegeben werden, sind die alten Grenzen von 1002!

So wurde also ein fast zehn Kilometer breiter Gebietsstreisen Jahrhunderte hindurch von zwei benachbarten Jagdbezirken beansprucht. Daß dieser Gegensatz der Ansprüche nicht nur dem Buchtaben nach bestand, sondern auch in Wirklichkeit fortdauerte, lehren die Tatsachen: In Griesheim gab es eine Wildhube, die zu dem Lorscher Wildbann d. h. zu dem alten Forehahi gehörte, in Pfungstadt dagegen – also füdlich von Griesheim – bestand eine Hube, die zum Bannsorst Dreieich zählte. In Eberstadt zahlte man Wildgeld (d. i. eine Entschädigung für die Störung des Wildes durch

¹ Hier wie überall, wo nichts anderes angegeben, fiehe die Nachweife im Heffischen Ortsnamenbuch, Bd. Starkenburg, 1937.

den Viehtrieb der Gemeinden in den Wald) nach Dreieichenhain, und diese Zahlungen dauern bis zum Jahre 1725 fort, wie H. von der Au aus den Eberstädter Gemeinderechnungen ersehen konnte². Ja, die Dreieicher Waldaufseher sind auch tatfächlich noch in dieser späten Zeit bis zur Modau gekommen und erhielten dort Atzung auf Gemeindekosten. So heißt es 1688 in Eberstadt: "3 Gulden vor 4 Malter Hasser wiltmaß, welche 2 Malter 4 Malter darmstattische Maaß thun, dem wildbereiter

im Drev Eicher Havn auf Lamberti fällig. - 1 Gulden vor einen Jagdgübel in drei Eicher Hayn auf Lamperti. – 1 albus 2 pfennig vor 1 schilling in Drey Eicher Hahn. - 10 albus verzehrte der Wildbereiter damalen vor 1 maaß wein, und 1 gulden effen." Wenn es auch im allgemeinen richtig ist, daß von zwei sich widersprechenden Behauptungen nur eine wahr fein kann, in diefem Fall ift es einmal anders: der Streifen zwischen Gehaborn und Pfungstadt hat tatfächlich beiden Bannforsten zugehört, im ganzen gefehen. Wie mochte es zu diefem Gegenfatzgekommen fein? Als König Heinrich II. feinen Freund Burchard mit dem Forehahi beschenkte, da hätte er wohl die Wildhübner des Bannforstes zusammenrufen müffen, um die bis dahin geltende Abgrenzung zu erfahren. Dazu war aber in jenen Wochen nicht Zeit; es galt vorerst, daß er fich als König im ganzen Reiche durchfetzte, und der Aufenthalt in Worms war nur eine vorübergehende Bleibe auf dem Wege nach Schwaben, dem feindlichen Herzog Hermann entgegen. Auch entspraches wohlnicht dem großherzigen Sinn des Königs, feine Schenkung durch kleinliche Vorbehalte einzuschränken. So mag er bei der Ausstellung der Urkunde den Grenzverlauf nach den Wünschen Burchards bestimmt haben. Denn außer der Grenzlinie der Dreieich, die sich die Modau entlangzog, gab es in diefem Teil des Oberrheingaus noch zwei andere Einteilungen. Hier schied sich der nördliche Teil des Gaues, der von den Königshöfen Trebur und Gerau aus verwaltet wurde, von dem füdlichen, der den Verwaltungsbezirk der Königshöfe Gernsheim und Heppenheim bildete. Die Grenzlinie zwischen beiden könnte auch die Nordgrenze des Forehahi fein, wogegen allerdings die Tatfache zu sprechen scheint, daß der Forehahi ziemlich nah an Gerau (bis Otterstadt bei Dornheim) heranreicht. Ähnlich oder gleich verlief auch die Grenze zwischen den beiden Gebieten der kirchlichen Verwaltung: der nördliche Teil bildete den Erzpriesterbezirk Gerau, der



Der Forehahi Zeichnung: Dr. Justus

Nach der Karte von G. Schneider bei Dahl, 1812. Dünn ausgezogen ist der Rheinlauf um 1800, stark gezeichnet der ältere Verlauf des Stromes. Edigheim (Ottincheim), heute rechtscheinlich, lag urfprünglich auf der Inden Stromseite. Man sieht auch noch den Lorscher See. Seeheim gehört noch zum Forehahi, da es an der alten Bergstraße liegt, die hier nicht eingezeichnet ist. Frenckenselt ist sallch eingesetzt; es liegt näher bei Gernsheim. – Südlich der gestrichelten Linie ist die Zeichnung nach neuer karte ergänzt.

füdliche den Bezirk Bensheim; beide zufammen gehörten zu dem Archidiakonatsbezirk St. Viktor in Mainz³. Vielleicht hat Burchard damals außer dem Wormfer Bistum auch das Amt des Erzpriefters im Bezirk Bensheim innegehabt und ift erst später Vorsteher des Viktorstistes und damit Leiter der kirchlichen Verwaltung im ganzen Oberrhein- und im Wormsgau geworden, wie es der Titel

² H. von der Au, Die Namen der Gemarkung Eberstadt bei Darmstadt, 1941, S.9.

³ K. Dahl, Hiftorifch-topographifch-fratiftische Beschreibung des Fürstentums Lorsch oder Kirchengeschichte des Oberrheingaus, 1812, S. 13.

feines Buches Loci communes angibt⁴. Allerdings stimmt die Forehahigrenze nicht ganz zur kirchlichen: Pfungstadt und Eberstadt gehörten zwar zu Bensheim, also zum füdlichen Bezirk, Griesheim aber zu Großgerau. In irgendeiner Weise werden schon die Wünsche und Belange Burchards an der Verlegung der Forehahigrenze nördlich der Modau schuld gewesen sein. Vielleicht hat er dort schon vorher Besitzungen gehabt, die er in sein Jagdgebiet einbeziehen wollte, vielleicht war auch das Streben nach Macht für ihn bestimmend. Daß er seine Macht nach Norden zu erweitern trachtete, darf man aus anderen Schenkungen Heinrichs II. schließen. Noch 1002 übertrug er auf Bitten seiner Gemahlin Kunigunde, des Erzbischofs Willigis von Mainz und des Bischofs Heinrich von Würzburg seinen Hos (curtis) in Gerau der Kirche St. Peter in Worms und ihrem Bischof Burchard. Zwar geht diese Schenkung schon im Jahre 1013 auf Würzburg über. Aber durch die Urkunde vom 29. Juli 1014 erhielt Burchard eine viel wertvollere Gabe: Der Kaiser verlieh ihm die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, also auch den Blutbann, im Forehahi⁵. Damit war aus einer forstlichen Einteilung, die sich sonst und der übrigen staatlichen Verwaltung zu richten pflegte, ein allgemeines Rechtsgebiet geworden. Schon vorher, am 9. Mai 1011, hatte Burchard die Grasschaft im Lobdengau (mit dem Hauptort Ladenburg) und im Gau Wingarteiba (zwischen Neckar und Tauber, angrenzend an den Lobdengau) erhalten⁶. Es war also eine bedeutende Macht, die Burchard schließlich in seiner Hand vereinigte, und bei seiner zielbewußten Art hat er gewiß schon im Jahre 1002 den Grenz-

verlauf des Forehahi nach politischen Gesichtspunkten bestimmen lassen.

Es ist ja leicht einzusehen, daß Heinrich II. bei der Abgrenzung seiner Schenkung nicht ängstlich zu sein brauchte. Der Forehahi sowohl wie die Dreieich waren königliche Bannsorste, und letztere blieb es noch, so daß also niemandem etwas genommen wurde außer dem König selbst. Und die Zeiten, in denen die Vögte des Bannforstes Dreieich ihr Lehen als landesherrliches Eigentum betrachten und sich gegen eine Verminderung ihrer Rechte auf lehnen konnten, waren noch fern. Immerhin haben fie die Veränderung der Grenze ja niemals anerkannt. Man muß fich nur wundern, daß fie dazu nicht gezwungen wurden, vor allem aber, daß es bei diesen widerspruchsvollen Verhältnissen in dem Gebietsstreisen zwischen Pfungstadt und Bessungen nicht zu Reibereien zwischen den jeweiligen Herren der beiden Bannforste gekommen ist. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Huben und Dörfer scheinen so klar sestgelegt worden zu sein, bei den einen nach Norden, bei den anderen nach Süden, daß es zu ernstlichen Gegensätzen nicht kam. Trotzdem blieben auch da die Verhältnisse nicht in allen Zeiten gleich. In einer Übersicht der Dreieicher Wildbanngefälle, die vermutlich aus dem 15. Jahrhundert stammt, heißt es, daß u. a. Eschollbrücken, Büttelborn, Griesheim, Gehaborn und Eberstadt kein Wildgeld geben, in einem Verzeichnis von 1589 steht, daß Eberstadt Geißgulden bezahlt⁷, von der Au bringt Belege für die Entrichtung des Wildgeldes von 1446, 1451, 1629, 1688 und fpäter. – Blieb noch der Widerfpruch auf dem empfindlichen Gebiet der Jagdberechtigung! Aber da mag wohl das Aufkommen der Grafen von Katzenelnbogen gerade in diefer Gegend die Ausübung der Jagd für beide Wildbannherren eingeschränkt haben. Ja, schon vor ihnen ist dem Wildbann im Forehahi Abbruch geschehen. Denn obwohl noch das Lorscher Weistum von 1423 ausdrücklich wiederholt, daß in dem ganzen Gebiet die Jagd allein dem Erzbischof von Mainz, dem damaligen Herrn des Wildbanns, zustehe, hat schon im Jahre 1268 ein Herr von Wolfskehlen seinen Anteil (=die Hälfte) an der Jagd auf der Hart (bei Gernsheim), im Lorfcher Wald und in dem Bruch genannt Sumpfe an Graf Diether von Katzenelnbogen verkauft. Wie es aber zu folchem Verfall des Wildbannes kommen konnte, werden wir im folgenden sehen.

Das Lorscher Weistum von 1423 nennt als Herrn des Wildbanns nicht mehr den Bischof von Worms, fondern den Erzbischof von Mainz. Und die Abgaben, die von den Hübnern zu leisten sind (5 Unzen weniger 1 Heller für jeden) gehen zur einen Hälste nach Mainz, zur anderen aber an den Grasen von Katzenelnbogen und die Herren von Bickenbach. Der Übergang des Wildbanns an Mainz kann nur über Lorsch erfolgt sein. Im Jahre 1232 hatte Kaiser Friedrich II. das Fürstentum I orsch mit allem Zubehör dem Erzbischof Siegsried von Mainz übertragen, und sein Sohn, König Heinrich VII., bestätigte die Schenkung im gleichen Jahre. Zu diesem Zubehör muß der Forehahi gehört haben. Denn die Wormser Bischöse haben sich ihres kaiserlich verbrießten Besitzes nicht lange eisenen können. Schon die Urkunde vom 29. Juli 1014, durch welche die jagd- und forstrechtlichen Besugnisse Burchards zu politischen erweitert werden, ist ein Gegenschlag gegen Gewalttätigkeiten der Grasen. Die gleiche Urkunde muß am 7. Juli 1056 durch Heinrich III. und am 7. August 1061 durch Heinrich IV. wiederholt werden. Denn die Gerichtsbarkeit war ja die wichtigste Amtsbesugnis der Grasen. Auch war es unerträglich für sie, daß sie in ihrem eigenen Verwaltungsgebiet nicht das Recht der freien Jagd haben sollten. Außer ihnen konnte auch das gesürstete und reichsfreie Kloster Lorsch so weitgehenden Berechtigungen des Wormser Bischos gegenüber nicht gleichgültig sein.

⁴ Extractus ex Libro Burchardi Episcopi Wormatiensis, Praepositi S. Victoris prope Moguntiam. – Dahl, Urkundenbuch, S. 19.

Monumenta Germaniae historica, Kaiferurkunden, III, 319
Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser (1831)
F. Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1868, S. 211 und 213.

⁸ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser.

Noch zu Lebzeiten Heinrichs II. kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen Lorsch und Worms. fo daß der Kaiser selbst eingreifen mußte: am 18. August 1012 und am 2. Dezember 1023⁸. Im Widerstand gegen Worms waren die Lorscher Abte mit den Gaugrafen einig. Zudem waren die Grafen des Oberrheingaus in älterer Zeit zugleich die Schirmvögte des Klofters, d. h. sie hatten über der Wahrung seiner Rechte zu wachen. Dahl weiß auch einige dieser Gaugrafen und Obervögte von Lorsch zu nennen:9 1002 war es ein Gerung oder Gerhard, 1013 folgte ihm ein Adalbert. Um 1065 war Graf Boppo Lorscher Schirmvogt, - er ist der letzte Graf im Oberrheingau, der sich nach seinem Amtsbezirk und nicht nach einem Schloß benennt. Diese vereinten Mächte der Gaugrafen und des Klofters Lorsch werden wohl die Wormser Bischöse aus ihrem Recht im Forehahi verdrängt haben. Dazu konnte auch ein anderer Umstand beitragen: Nach allgemeinem Recht durste ein geistlicher Fürst die Gerichtsbarkeit über Leib und Leben nicht selbst ausüben, sondern mußte sie einem weltlichen Herrn übertragen¹⁰. Die Gaugrafen werden schon dasür gesorgt haben, daß kein anderer als sie mit diesem wichtigen Amt belehnt wurde. Wenn die beiden Amter als Obervögte von Lorfch und als Ausüber der Gerichtsbarkeit durch Jahrzehnte und schließlich durch Jahrhunderte immer in einer Hand vereinigt waren, so konnte und mußte sich daraus ein neuer Rechtszustand entwickeln, der auf die Urkunde von 1002 keine Rücksicht mehr nahm. Auch dem Kloster Lorsch gegenüber sind die Grafen und Obervögte keine willfährigen Werkzeuge gewesen. Insbesondere nicht die zwei Grafen Berthold, über die in der Lorscher Chronik Klage geführt wird, weil sie ihr Amt nach eigener Willkür mißbrauchten, Güter und Berechtigungen des Klosters zu verschleudern¹¹. Zu den von ihnen weggegebenen Berechtigungen mag auch der Wildbannanteil gehören, den die Herren von Wolfskehlen i. J. 1252 dem Erzbischof von Mainz verkauften, nachdem dieser zum Herrn im Fürstentum Lorsch geworden war. Ende des 12. Jahrhunderts befindet sich die Vogtei Lorsch im Besitz des staussschen. Hauses. Zur Zeit der Übergabe von Lorsch an Mainz hatte König Heinrich VII. die Vogtei an sich gezogen. Der König wird aber nicht imstande gewesen sein, sich diesem Amte besonders zu widmen, denn er hatte für seinen Vater, Kaiser Friedrich II., die Regierungsgeschäfte in Deutschland zu führen. Darum mußte er mit der Durchsührung des Vogtamtes im Lorscher Fürstentum einen Untervogt oder ihrer mehrere einsetzen¹². Auf diese Weise find wohl die Grafen von Katzenelnbogen (und vielleicht auch die Herren von Bickenbach) in den Mitgenuß der Hübnerabgaben gekommen. Denn ihr Eigenbesitz in einem Teil des Wildbanngebietes konnte ihnen einen folchen Anteil an den Abgaben aller Hübner nicht verschaffen. Ihre Beteiligung an dem Vogteiamt lag um fo näher, da fie ja als Rechtsnachfolger der alten Gaugrafen gelten konnten. Im Jahre 1150 wird erstmals ein Heinrich von Katzenelnbogen comes, also Graf, genannt. Damals war aber der Grafentitel immer noch eine Amtsbezeichnung: "Geborene Grafen ohne Amt kommen – von feltenen Ausnahmen abgefehen – vor dem 13. Jahrhundert nicht vor "13. Und noch im späten 13. Jahrhundert beanspruchten die Katzenelnboger für sich gräfliche Amtsrechte. Als im Jahre 1255 der Vogt des Bannforstes Dreieich, Herr Ulrich von Münzenberg, gestorben war, ohne Leibeserben in gerader Linie zu hinterlassen, da trat Graf Diether von Katzenelnbogen mit der Behauptung auf, das Grafschaftsgericht auf dem Haselberg, einer Dingstätte zwischen Bischossheim. Ginsheim, Bauschheim-Trebur, Nauheim, Königstätten, Hasloch und Rüsselsheim, sowie das Gericht in Langen müßten an ihn, den Grasen zurücksallen, weil der Verstorbene sie von dem Grasen und feinen Vorgängern (ab eo et suis Antecessoribus) zu Lehen gehabt hätte, dem alten Rechtsgrundfatz gemäß, daß folche Lehen nur in gerader Linie vererbt werden durften. Bei der Verhandlung auf dem Hafelberg i. J. 1259 wurde der Graf mit dem Hinweis abgewiesen, daß die beanspruchten Rechte keine Grafenlehen, fondern Reichslehen feien, daß fie also feit je außerhalb der Amtszuftändigkeit des Grafen standen¹⁴. Graf Diether wollte sich mit dieser Entscheidung nicht zusriedengeben. Er maßte fich das Jagdrecht in der Dreieich an und mußte es erleben, daß ihm auch dieses Recht durch einen neuerlichen Schiedsspruch (1265) ausdrücklich aberkannt wurde. Leider erfahren wir nicht genau, in welchem Teil der Dreieich er diese Amtsanmaßung begangen hatte, ob es sich dabei vielleicht gerade um den füdlichen Teil handelte, der auch zum Forehahi zählte. Genug, über ihre Beteiligung an der Lorscher Vogtei dürfen wir uns nach diesen Feststellungen nicht wundern. Schwieriger ist schon der Anteil der Dynasten von Bickenbach zu erklären. Aber auch hier mag der Mitgenuß der Hübnerabgaben auf eine frühere Beteiligung an der Vogtei zurückgehen. Dabei mag man an die Zeiten der Grafen Berthold, Vater und Sohn, zurückdenken, die so selbstherrlich über die Befitztümer und Rechte des Klofters verfügten und mit denen die Bickenbacher verwandt waren 15.

⁸ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser.

⁹ S. 132

¹⁰ Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1922, S. 537.

¹¹ Dahl, S. 13.

Das war die Regel, wo der König das Vogtamt fich vorbehalten hatte. So heißt es bei H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte 1925, S. 46: "Den königlichen Instituten stand der Herrscher selbst als Vogt vor. Doch überließ er die Vogtei regelmäßig einem Untervogt, der in seinem Namen amtete".

¹⁸ H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte, S. SS.

¹⁴ Vgl. Landschaft Dreieich, I. Folge, S. 142 f. (1939).

¹⁵ Nach Dahl, S. 146.

Doch haben die Wormfer Bischöfe ihre alten Rechtsansprüche auf den Forehahi keineswegs vergessen. Es fehlte ihnen nur die Macht, ihr Recht auch durchzusetzen. Das Erstarken des Bürgertums, insbesondere seit dem Ehrenbrief Heinrichs IV. für seine treue Stadt Worms (1074), brachte eine Schwächung der bischöflichen Macht mit sich. Das galt schon auf rein wirtschaftlichem Gebiet infolge der Befreiung von den Bischofszöllen in Worms und im Forehahi. Und schließlich war es die Bürgerschaft, die ihrerseits Abgaben verlangte, so daß am 30. Mai 1182 ein Rechtsspruch Kaiser Friedrichs I. nötig wurde, daß diejenigen Leute der Wormser Kirche, die ausschließlich, persönlich und täglich hich mit deren Dienst abgeben, von der Stadt nicht besteuert werden dürfen 16. So sehr hatte sich das Blatt gewendet! Aber schließlich, zur Zeit König Rudolfs, trat doch wieder ein Bischof Simon von Worms auf, der sich auf die alten Rechtsansprüche berief. Am 13. Februar 1288 erwirkte er auch einen königlichen Rechtsspruch, wodurch er wieder in den Besitz des Bannsorstes im Odenwald zu fetzen fei ; der Burggraf von Starkenburg wurde dazu beftimmt, ihn in feinen Befitz wiedereinzuführen 17. Die Entscheidung gründete sich auf ein Urteil, das u. a. von dem Erzbischof von Mainz gefällt wurde. Am 25. Februar 1288 erwirkte Simon auch eine Bestätigung des alten Privilegs vom 10. Juni 1002, den Forehahi betreffend. Diesmal ist von einer Einführung nicht die Rede. Der wird sich gerade der Erzbischof von Mainz, der längst sich das ganze Gebiet des Fürstentums Lorsch angeeignet hatte, widersetzt haben, und erst recht nicht konnte sein Amtmann, der Burggraf von Starkenburg, dem Wormfer Bischof willsahren. Der Forehahi verblieb dem Erzbischof von Mainz, mitbeteiligt blieben an feinem Genuß die Grafen von Katzenelnbogen und die Herren von Bickenbach. Dabei kann diele Mitbeteiligung nicht von nennenswertem Einfluß auf die Verwaltung gewesen sein, denn die war Sache des Kellers von Heppenheim in wirtschaftlich-rechtlichen Fragen, in militärisch-polizeilichen des Burggrafen von Starkenburg. So fand es weder der Graf von Katzenelnbogen noch einer der Herren von Bickenbach für nötig, an dem wichtigen Ding von 1423 teilzunehmen, vielleicht auch find sie gar nicht mehr dazu eingeladen worden.

Wichtig allerdings war das Gericht von 1423¹8. Der Herr des Wildhannes, Erzbischof Konrad III., derfelbe, deffen Andenken durch eines der eindrucksvollsten Denkmäler im Mainzer Dom erhalten bleibt, hatte dem Burggrafen den Auftrag gegeben, ein offen Instrument über den Wildbann verfertigen d. h. die überlieferten Gefetze schriftlich niederlegen zu lassen. Das Ding fand dem Herkommen gemäß am Gertrudentag, dem 17. März, im Vorhof des Klosters Lorsch, zwischen dem Steinhaus und dem Ziehbrunnen in demfelbigen Vorhof, alfo unter freiem Himmel ftatt. Erschienen waren die Wildhübner, d. h. die Inhaber von Hubgütern, die für die Pflege des Waldes, jeder in einem begrenzten Umkreis, zu forgen hatten, unseren Obersörstern zu vergleichen, nur mit dem Unterschied, daß eine solche Wildhube zugleich ein richtiger Bauernhof war. Drei dieser Wildhübner waren Mönche des Klosters Schönau bei Heidelberg. Erschienen war ferner der Schultheiß Hamann Koch von Lorsch und wohl auch einige andere Schultheißen, die nicht ausdrücklich als folche benannt werden, ferner der Stadtschreiber von Bensheim namens Konrad, der Keller von Heppenheim (fein Amt entspricht etwa dem eines Landrats heute), er hieß Konrad Schnell und war Pastor d. h. Inhaber der Kirchenpfründe zu Diehurg, und Diether Kämmerer, Burggraf zu Starkenburg. Einige der mit den Hübnern Genannten find Adelige, fo ein Hans von Wolfskehlen, andere Adlige find als Zeugen zugegen, die Brüder Konrad und Philipp zu Frankenftein, Konrad Krieg von Altheim, Bernhard Schwenden von Weinheim, Hartmann Ulner und natürlich auch der Propft von Lorsch, der ehrsame und seste Herr Jakob, Fürmünder des Klosters. Die Verhandlungsführung wird gleich zu Beginn dem Lorfcher Schultheißen übergeben, d. h. er foll den Hübnern die herkömmlichen Fragen stellen: Was und wie groß da wäre der Wildbann in dem Bruch, der da gehört gen Lorsch? Wieviel und was der Huben wären, die da in demselben Wildbann wären? Die Hübner find sich ihrer Bedeutung als lebendige Rechtsquellen und der Wichtigkeit ihrer Aussagen schon nicht mehr recht bewußt. Sie sind des alten Brauchs, der an bestimmte Formen von Frage und Antwort gebunden war, schon entwöhnt. So erwidern sie auf die gestellten Fragen, daß ein Verzeichnis, Begriff und Zettel vorhanden fei, da das alles verschrieben und verzeichnet inne fei, und daß man das also von alten Jahren her gewiesen und gehalten habe. Dieses Verzeichnis, Begriff und Zettel hat der Keller von Heppenheim auch mitgebracht, aber er wollte die Versammlung in aller Form und dem Herkommen nach eröffnen, ein Beifpiel dafür, wie an den alten Rechtsformen hier von der Regierung länger festgehalten wurde als von den Regierten. Wort für Wort wird nun das Schriftstück öffentlich verlesen und von dem mitgekommenen Schreiber nachgeschrieben. Diese Nachschrift macht den Hauptteil des Weistums von 1423 aus, so daß dieses in seinem Kern mindestens um einige Jahrzehnte älter fein dürfte.

Zunächst wird der Umsang des Wildbanns beschrieben, so wie er seit Heinrichs II. Zeiten sestegelegt war. Die Grenzbeschreibung beginnt bei dem Westgiebel der Kirche zu Bessungen und geht die oberste Geleitstraße (die Bergstraße im Gegensatz zur Wormser Straße, dem untersten Geleit)

¹⁶ Böhmer, Regesten der römischen Könige und Kaiser.

¹⁷ Böhmer, Regesten des Kaiserreichs, 1844.

¹⁸ J. Grimm, Weistümer, I, S. 463 ff.

entlang bis zum Neckar. Bei Neuenheim geht die Grenzlinie in den Neckar hinein, drei Ruderschläge weit (so möchte ich lesen, statt Rudenschläge, was zwar ebenfalls ein Meßbegriff sein könnte), den Neckar abwärts bis in den Rhein bei Oggersheim und Studernheim, in den Altrhein und wieder in den Rhein, stromabwärts, und von Engelstadt (einer Wüstung an der Modaumündung) in die Lache, die da heißet Modach und von der Modach in die Berke (wohl ein Bachlauf; vgl. Berkach), von der Berke bis in den Dornkeimer Otterstadt, von da vor die Breidenbach (so heißt noch ein Waldstück zwischen Gehaborn und Büttelborn), weiter über den Schafhof und über Gehaborn vor die Harras (Wald bei Griesheim), hinwieder an den Westgiebel zu Bessungen. 74 Huben sollen in diesem Gebiet liegen, es werden aber danach nur 24 Huben namentlich aufgeführt. So möchte ich bei der Zahl 74 an einen Leseschler statt 24 glauben. J. Grimm, der manche Fehler bei Dahl nach feiner Mutmaßung berichtigte, hat hier die größere Zahl übernommen, wohl deshalb, weil die Zahl der vor der Bemerkung "alle Wildhübner des Wildbannes zu Lorsch" genannten Anwesenden die Zahl 24 übersteigt. 42 Namen find es, außer denen, deren amtliche Kennzeichnung sie aus der Menge der Hübner heraushebt, wie den Stadtschreiber von Bensheim und den Schultheißen Hamann Koch. Doch mögen unter diesen 42 auch einige Schultheißen gewesen sein. Die Einteilung in 24 Huben würde auch zu den Verhältnissen in anderen Bannforsten stimmen und ist mindestens als die ursprüngliche anzusprechen; die Dreieich besaß 36 Huben, der Büdinger Reichswald ihrer 12. Die Hubenorte sind: Griesheim, Hartenau, Secheim, Auerbach, Heppenheim, Weinheim, Schriesheim, Viernheim, Edigheim, Scharre, Kirschgarthausen, Lampertheim, Bürstadt, Biblis, Rohrheim, Gernsheim, Biebesheim, Frenkfeld (ein Hof bei Gernsheim), Stockstadt, Wasserbiblos, Schweinheim, Hausen, Kessenau, Breidenbach. Bemerkenswert ist, daß es keine Wildhube am Tagungsort Lorsch gab; das könnte daraus zu erklären sein, daß die Huben älter find als Lorsch oder daß die Lorscher in der wormsischen Zeit keine Wildhube an ihrem Ort duldeten. Die Hübner find verpslichtet, alljährlich am Gertrudentag zum Ding zu erscheinen und dabei ihre Abgaben zu leisten: welcher Hübner nit käme und seine Hube nit verzinset als er zu recht sollte uff den Tag, da soll der Bischof von Mainz nehmen, was die Hübner sprechen, das recht sei. Bei den Hübnern liegt also noch immer die Festsetzung des Strasmaßes, wenn auch wohl nur dem Namen nach. Auch brauchen sie nur dieses eine Mal im Jahr zum Ding zu kommen; zu einem zweiten Mal können sie nicht verpflichtet werden, es sei denn, daß der Bischof von Mainz die Gerichtsladung durch einen einäugigen Büttel verkünden ließe, der aber ein einäugiges Pferd und baftenes Stiegleder haben müßte und hölzernen Stegreif und Hangensporn (hängenden Sporn?). So ungereimt wie diese Bedingung wäre die Zumutung eines zweiten Dingtages. Die einmalige Dingpflicht war so gesichert und geradezu natürlich, wie Mensch und Pferd zwei Augen haben.

Nun wird die Frage des Jagdrechtes erörtert. Es steht dem Erzbischof zu, Bischof wird er in dem älteren Teil des Weistums genannt. In demfelben Wildbann dort foll niemand jagen oder birschen ohne des Bischofs von Mainz Willen. Es gab aber doch noch einen, der hierzu berechtigt war. Statt ihn mit Namen zu nennen, wird er beschrieben, damit ihn jeder Hübner erkennen kann, falls er ihm begegnen follte. Wär es aber, daß ein Ritter käme mit bunten Kleidern und einem Zobelhute, mit einem Eibenbogen mit einer feidenen Sehne und mit Straußzahme (f. u.!), mit filbernen Strahlen (Pfeilen) und mit Pfauenfedern gesiedert, mit einem weißen Bracken an einem seidenen Seil, mit straffen Ohren, den foll man fördern zu seinem Deigelt (?) und soll ihn nit hindern. Wer ist der also Kenntliche, der unbeschadet der Rechte des Wildbannherren frei jagen darf im Forehahi? Zwei andere Weistümer unserer Heimat kennen das gleiche Sonderrecht. Beidemale handelt es fich um königliche Bannforste: Die Dreieich und den Büdinger Reichswald. Im Büdinger Weistum von 1380 heißt es19, daß ein Forstmeister soll von Recht dem Reiche halten, wenn er birschen wollte, einen Bracken in der Burg zu Gelnhausen mit gestrafften Ohren, der soll liegen auf einer seidenen Kolter und auf einem feidenen Kiffen, und fein Leitseil sei feiden, das Halsband filbern und übergoldet. Auch foll er han eine Armbruft mit einem Eibenbogen, deren Säule (wohl zum Auflegen des Pfeiles) fei aus Ahornholz, die Sehne aus Seide und die Nuß (Kerbe zum Halten der gespannten Sehne) aus Elfenbein, die Strahlen (Pfeile, hier wohl nur die Pfeilspitzen) seien silbern und die Zeynen (Pfeilschäfte) aus Straußenkielen und mit Pfauensedern gesiedert. An dieser Ausrüstung ist der Kaiser kenntlich oder, wie es hier heißt, das Reich. Weil der Büdinger Wald im Reichsbesitz verblieb, mußten die Forstmeister ständig eine kaiserliche Jagdausrüßung bereithalten, in der Dreieich war an der gleichen Ausrüftung der Inhaber des Hofes von Dieburg kenntlich²⁰. Die Herren von Dieburg, eine Dynaftenfamilie, die anfangs des 13. Jahrhunderts ausstarb, stammten aber aus dem falisch-konradinischen Kaiserhaus²¹ und verdankten dieser Zugehörigkeit zur königlichen Familie ihr Sonderrecht in der Dreieich. Wenn im Lorscher Wildbann das königliche Jagdrecht ebenfalls gewahrt blieb, so konnte das dem besonderen Willen Burchards entsprechen und eine Erinnerung

20 Scharff, Das Recht in der Dreieich, 1868, S. 404 ff.

¹⁹ Simon, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen 1865, III, S. 205 ff.

²¹ Den Nachweis, der an anderer Stelle (in der "Landschaft Dreieich") auszuführen ist, verdanke ich Herrn Dr. Diel, Dieburg.

an ältere Zeiten fein, es konnte fich aber auch in späterer Zeit auß neue herausgebildet haben. In jenen Jahrhunderten standen die Könige ja unserer Gegend besonders nah. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts war die falisch-konradinische Familie im Besitz des Grasenamts im Oberrheingau und wohl auch der Vogtei Lorsch, vom Ende des 12. Jahrhunderts ab stand die Vogtei beim staussischen Haus, bis zu König Heinrich VII.²²

Jagdvergehen werden nach der Schwere des Falles bestraft. Dabei wird ein Unterschied zwischen weidgerechtem Jagen und Fallenstellen gemacht. Unbefugtes Jagen ist in allen Fällen mit einer Geldstrafe von 3 Pfund pfündischer Pfennige (in der Dreieich find es [1338] fechzig Schillinge Pfennig und ein Helbeling) und einer Entschädigung aus dem eigenen Viehbestz zu sühnen. Für einen Hirsch ist mit einem zindelstin Ochsen, mit offrichten Hörnern, für eine Hinde mit einer Kuh, für ein Reh mit einer Geiß und für einen Rehbock mit einem Ziegenbock zu büßen. Einen zindelstin oder zindelechtin Ochsen soll der Jagdsrevler liesern, im Dreieicher Weistum heißt es vollständiger: einen salben Ochsen mit ausgerichteten Hörnern und mit einem zindelichten Zeile. Zeil oder Zagel ist der Schwanz, zindelicht ist wohl zu mittelhochdeutsch zinnel=Büschel zu stellen. – Wer eine Baummeise fängt, soll außer der Geldstrase eine hubenrechte Henne mit 12 Hinkeln (Küken) abliesern. Unter dieser Baummeise (in der Dreieich wird Bermeise überliesert) ist wohl, wie Dahl deutet, ein Wildgeflügel zu verstehen. - Wenn ein Fallensteller (ein Druher) erwischt wird, so soll er seine (rechte) Hand verlieren, ein Schlingenleger (ein Stricker) dagegen seinen (rechten) Daumen. Wenn er auf frischer Tat ertappt wird! - "an wahrer thate" heißt es, und dieser Begriff der handhasten Tat ist im alten Recht von wesentlicher Bedeutung. Denn ursprünglich durste jeder bei handhafter Tat Ertappte (z.B. ein Dieb) bußlos getötet werden, und noch das falische Recht sah bei handhaster Tat die (in der Regel ablösbare) Todesstrafe vor²³. Unser eigenes Rechtsempfinden hat sich von dieser Aufsassung noch nicht so weit entsernt, wie es zunächst scheinen möchte: auch wir beurteilen das Niederschießen eines Einbrechers nicht als einen gemeinen Totschlag, falls wir solche "Überschreitung der Notwehr" nicht gar völlig verzeihen. Die Verstümmelungsstrase der Jagdsrevler verliert also etwas von ihrer Graufamkeit, wenn wir sie als eine Milderung ursprünglich vorgesehener Todesstrafe erkennen.

Schwierig ist der Fall, wenn einer von einem Hübner eines Vergehens angeklagt wird, das er leugnet. Man will ihn nicht gegen seine Unschuldsbeteuerung verurteilen, man kann ihm natürlich auch nicht mehr Glauben schenken als einem vereidigten Beamten, der ein Hübner ja war. So muß sich der Angeklagte einem Gottesurteil unterziehen, der Wasserprobe. Man soll ihm seine Daumen binden zueinander und soll ihm einen Knebel durch die Beine stecken und soll ihn in eine Meiße=Bütten (Traubenbütte?) voll Wasser wersen; schwimmt er darüber auf dem Wasser, so ist er unschuldig, fällt er aber unter, so ist er schuldig. Und das soll man dreimal tun, sügt das Dreieicher Weistum hinzu; auch wissen dort die Hübner noch genau, wie groß die Bütte sein soll: so groß, daß sie 3 Fuder Wassers faßt. In Wirklichkeit mag jeder, der keine Zeugen für seine Unschuld beibringen konnte, wohl die Erlegung der Buße solchem Gottesurteil vorgezogen haben!

Der Herr des Wildbanns und seine Beauftragten sollen auch dem Roden der Wälder wehren. Mit harten Strasen sollen sie gegen jede Schädigung des Waldes durch Feuer vorgehen, allerdings auch hier nur bei handhaster Tat. Wär es, daß man einen, der Holzasche brennte oder einen, der den Wald brennte, ergriffe, den soll man nehmen und soll ihn binden und soll ihn setzen gegen ein Feuer, da sollen 1 Fuder Holz an sein, und soll ihn setzen 9 Schuh von dem Feuer barfuß, da soll man ihn lassen sitzen, bis ihm die Sohlen von den Füßen sallen, — von den Füßen und nicht von den Schuhen, betonen die Hübner der Dreieich, die dagegen über die nötige Größe des Feuers nicht so genau Bescheid wissen. Nur vom unbesugten Aschenbrennen ist hier die Rede, von dem berechtigten Kohlenbrennen der Schmiede wird nicht gesprochen, die natürlich Holzkohle zur Ausübung ihres Beruses brauchen.

Schließlich kommen die befonderen Rechte und Pflichten der Hübner zur Sprache. Am Tag des Hubengerichts haben fie die Vertreter der Wildbannherren zu verköstigen, und zwar nach dem gleichen Verhältnis, in dem ihre Geldabgaben geteilt werden. Acht Mann haben fie auf ihre Kosten zu verpflegen, vier von des Bischoss wegen zu Mainz, vier von des Grasen und von den Herren von Bickenbach wegen. Ihr wichtigstes Recht ist die Freiheit von Steuern aller Art, auch von Frondiensten. Zudem unterstehen alle Frevel, die auf den Grundstücken ihrer Huben vorfallen, nur ihrer, der Hübner, Gerichtsbarkeit. So kommt zum Ausdruck, daß die Huben Freisstätten sind, die außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen, ein Sonderrecht aus der Zeit, da die Huben Königsgüter waren. In der Dreieich heißt es, daß jede Hube, ja jeder Acker, der zu ihr gehört, für jeden Versolgten eine Freisstatt ist; wer sich dorthin gerettet hatte, durste nicht mehr ergriffen, sondern mußte im ordentlichen Gerichtsversahren angeklagt werden, wodurch in der Regel sein Leben gesichert war.

²² Dahl, S. 132.

²³ Schröder-Künßberg, S. 406 und S. 35.

Die Hübner haben auch freien Weidgang für ihr Vieh in den Wald, ein Recht, das fonst nur den Markgenossen zustand, die aber in unserem Weistum mit keinem Wort erwähnt werden. Wenn ein Hübner so reich ist, daß er sich einen Schalden, einen Nachen, leisten kann, dann darf er damit frei sahren bis in den See, also sern man einen roten Schild mag gesehen. Es ist der Lorscher See, den die Weschnitz früher bildete. Bald nach dem Übergang an Mainz ließ ihn das Domkapitel auf seinen Kosten austrocknen, wofür es von Erzbischof Werner den dritten Teil des Neulandes mit allen seinen Gefällen erhielt²¹. Das war 1265, aber zur Zeit unseres Hubgerichts mag wohl ein Teil des Sees noch vorhanden gewesen sein.

Wer eine Hube erbaut, hat als fofortige Abgabe den doppelten Zins zu geben. Diese doppelte Abgabenleistung schloß die Anerkennung der Abgabenpflicht in sich ein, sie begründete einen fortdauernden Rechtsanspruch, was durch eine einmalige Leistung noch nicht geschehen konnte. (In der Dreieich gibt es eine Entsprechung bei der Rodlandgewinnung: es durste nicht eher mit dem Pflug umgebrochen werden, bis eine dreimalige Abgabe geleistet war.) Auch der sogenannte Weinkaus war für solche Fälle genau sestgesetzt: den Hübnern war 1 Eimer Weins zu geben, vom besten der da seil ist, und 12 Braten, ein Braten für je zwei Mann, der jedweder soll eine Faust hoch über die Schüssel gehen, und 4 Scheinbrote mit 8 Zippenwecken.

Eine Sonderstellung nimmt der Hübner an der Mühlbach ein. Über sein selbstverständliches Beholzigungsrecht hinaus darf er einen Baum hauen, doch nur so dick, daß er ungekerbt in die Runge geht, auch darf er 2 Hunde ane Winde haben, was er damit fängt, das ist sein Recht. Ane Winde – heißt das ohne oder an einem Strick? Beides ist nach mittelalterlicher Schreibweise möglich, die Frage ist also nicht zu klären. Da aber die Jagd mit angeseilten Hunden kaum eine Aussicht auf Ersolg hat, möchte ich das "ane" als "ohne" lesen. Wer ist der Hübner an der Mühlbach? Nach Dahl (S. 198 und 217) ist der Mühlbach der heutige Meerbach, der sich bei Bensheim teilt, "wovon ein Arm oberhalb Lorsch in die Weschnitz fällt, der andere Arm aber durch Bensheim sließt und sich hierauf mit der Ziegelbach vereinigt." In Bensheim wird keine Wildhube bezeugt, aber vielleicht ist mit dem Mühlbach der Ziegelbach gemeint, der oberhalb Auerbach durch den Mühlgrund sließt, dann wäre der Hübner an der Mühlbach der von Auerbach gewesen.

Damit ist die ältere Vorlage des Weistums am Ende. Der Keller und der Burggraf fragen den Schultheißen und die Hübner, ob die verlesenen Bestimmungen das Recht seien, das von alters her gegolten habe, und ob es dabei bleiben solle? Die Hübner bestätigen, daß man das von alten Jahren allewegen also einem jeglichen Erzbischosen von Mainz gewiesen und gehalten hätte und fürbaß ihm auch also weisen und halten solle.

Keine Strafanzeige scheint gestellt worden zu sein, keine Rüge erteilt. Nur ein Streitsall kam zur Sprache. Die Freiheit der Hube zu Kirschgarthausen (westlich von Lampertheim) war wohl von irgendeiner Seite angesochten worden. So mußten also die Hübner bestätigen, daß besagte Hube allewegen und von alters her in den Wildbann zu Lorsch gehört habe und noch gehöre, daß ihr Inhaber schon immer seine Hube am Gertrudentag auf dem Hubgericht verzinset und vertreten habe. Dieselbe Versicherung gab der Hübner von Kirschgarthausen unter Eid und bekundete seinen Willen, bei seinem Recht als Hübner des Lorscher Wildbanns bleiben zu wollen.

Nun war die Verhandlung zu Ende. Es folgte die Beglaubigung der Urkunde und – wovon freilich nichts mehr berichtet wird – ein fröhlicher Umtrunk zur Bekräftigung des althergebrachten Rechtes.

Verschiedentlich habe ich die Weistümer der Dreieich und des Büdinger Reichswaldes zum Vergleich herangezogen, um auf Übereinstimmungen hinzuweisen oder um eines durch das andere zu erhellen. Doch gibt es natürlich auch Unterschiede. Sie beruhen aber im wesentlichen auf der geringeren Aussührlichkeit des Lorscher Weistums. Mit keinem Wort werden die Berechtigungen der Markgenossen an Wald, Weide und Wasser berührt. Wir erfahren nichts von ihrem Beholzigungsrecht, nichts vom Recht des Weidgangs in den Wald, vor allem nichts von dem einst so wichtigen Recht des Schweinetriebs zur Eichel- und Eckernzeit und nichts davon, wem die Fischereigerechtigkeit zu tand. Kein Wort auch von dem Köhlereirecht der Schmiede, vom Rindenrecht der Schusser zur Gewinnung der Gerberlohe, nichts von den Berechtigungen der Brettschneider, Wagner und Zimmerleute. Vielleicht werden diese Fragen auf dem Hubengericht nicht berührt, weil dieses hier nicht zuständig war, so daß sie durch die Markgerichte oder auf den einzelnen Huben geregelt wurden. Wahrscheinlich ist im Forehahi die Gefahr, die dem Wald vom Weidgang und Beholzigungsrecht her drohte, geringer gewesen als in der unmittelbaren Nähe des volkreichen Frankfurt. Da der Forehahi, wie der Name schon sagt, überwiegend Nadelwald war, mögen auch Weidgang und Eckernrecht nur untergeordnete Bedeutung gehabt haben. Daß es sie auch hier gegeben hat, ist natürlich und wird durch das Gernsheimer Weistum über Frenkfeld bestätigt²⁵.

²⁴ Dahl, S. 84

²⁵ J. Grimm, Weistümer, I, S. 483.

Wie schon hervorgehoben, trägt das Lorscher Weistum die Jahreszahl 1423 nicht ganz zu Recht. In seinem Kernstück ist es Abschrift eines Schriftstückes, das sicherlich noch aus dem 14. Jahrhundert stammte. Aber seinem Geist nach ist es noch älter. Die z. T. wörtliche Übereinstimmung mit dem Dreieicher Weistum von 1338 und mit dem Büdinger von 1380 läßt erkennen, daß alle drei Weistümer von den gleichen Rechtsgedanken durchdrungen sind, ja, daß sie alle drei späte Erinnerungsformen eines und desselben Rechtes sind, aus einer Zeit, als sowohl der Forehahi wie die Dreieich und der Büdinger Reichswald unter demselben Herrn standen, als sie königseigen waren. Seinem Gehalt nach reicht also unser Weistum in die Zeit vor 1002 zurück. Daß die rein gedächtnismäßige Überlieferung durch Jahrhunderte reichen kann, ohne verfälscht zu werden, sollte uns nicht wundern, wenn wir zum Vergleich an die Überlieferung der eddischen Gedichte und der isländischen Sagas denken. Auch sie wurden Jahrhunderte lang nur von Mund zu Mund überliesert, ehe sie eine schriftliche Festlegung fanden, und doch sind sie sogereu geblieben, daß sich die meisten der in den alten Sagas geschilderten Handlungen noch heute auf den Ort genau bestimmen lassen.

Reue Ausgrabungen am Adlerberg

Bericht des Museums der Stadt Worms von Dr. Friedrich M. Mlert

Die vorgeschichtliche Siedlung und Gräberstätte am Adlerberg im Süden der Stadt Worms bildet seit den Ausgrabungen Karl Koehls in den Jahren 1900 und 1901 einen sesten Begriff der Altertumsforschung. Nach den damaligen Berichten und den im Museum der Stadt Worms aufbewahrten Funden ergab sich an dieser Stelle ein neolithisches Grab und eine ausgedehnte Siedlung der frühen Bronzezeit mit zahlreichen Wohngruben und 23 damals ausgedeckten Gräbern. Die Metallfunde gaben z. T. Anlaß, die Einreihung der Adlerbergkultur in eine sogenannte "Kupserzeit" vorzunehmen, die fast noch in die jüngere Steinzeit zurückreicht. Andere Funde waren in die späte Bronzezeit und Hallstattzeit einzureihen, so daß sich schließlich ein sehr langer Zeitraum der Besiedlung sessische Steinzeit zurückreicht.

Diese Ausgrabungen haben die damalige Vorgeschichtsforschung lebhaft beschäftigt. Ihre Funde bilden auch jetzt noch einen besonders wichtigen Teil des Museums. Doch reichten sie noch nicht aus, um ein klares Bild der Siedlung und ihres Umfangs zu gewinnen, zumal sich die Bearbeitung salt ausschließlich den Gräbersunden zuwandte und die Beobachtungen in der Wohnsiedlung nicht planmäßig ersaßte. Koehl berichtet, daß zahlreiche Wohngruben gefunden und angeschnitten wurden. Er schildert den dürstigen Inhalt an Keramik, Stein- und Knochengerät und kommt zu dem Schluß, daß diese Siedlung von der ausgehenden Steinzeit an während der ganzen Bronzezeit bewohnt war: immerhin ein Besund, der dieser Örtlichkeit auch weiterhin eine besondere Ausmerksamkeit sicherte.

Nicht ohne Beforgnis vernahm ich im Frühjahr 1940, daß ein geplantes Bauvorhaben an der letzten ungestörten Parzelle dieses Gebietes diesseits des Altbachs eine wesentliche Veränderung des Geländes herbeiführen sollte. Unerwartet ergab sich mitten im Krieg und unter den schwierigsten Vorausfetzungen die Aufgabe, dieses Ackerstück einer möglichst gründlichen Bodenuntersuchung zu unterziehen, ehe die Bauarbeiten jede weitere Forschung für alle Zeiten unmöglich machten. Für die Grabung stand wenig Zeit und nur ein Ausgräber zur Verfügung. Wir verdanken es dem lang andauernden Winter und der kriegsbedingten Verzögerung der Materialanfuhr, daß uns die Zeit blieb, die Untersuchungen so anzustellen und durchzusühren, daß die wichtigsten Feststellungen für die spätere wissenschaftliche Einordnung gesichert werden konnten.

Hiermit ist der Umfang und die Zielsetzung der Grabung und des Berichtes umgrenzt. Ich beginne mit der anerkennenden Hervorhebung der Arbeit des Museumsausgräbers Fritz Jourdan, der allein und ohne Hilse nicht nur die umfangreichen Erdarbeiten bewältigte, sondern mit Geschick und Sorgfalt die Fundstellen ermittelte und die Bergung selbst kleinster Funde vornahm. Auch in der Vermessung der Fundstellen und in der Niederschrift der Tagesergebnisse leistete er eine tüchtige Arbeit. Sie war die Voraussetzung für das glückliche Gelingen der Notgrabung. Das Ergebnis besteht in der Festlegung eines allgemeinen Grundrisses der Siedlung in ihren Wohn- und Vorratsgruben, ihrer Graben- und Entwässerungsanlage und in der Bergung einer großen Zahl von Funden, die der weiteren Adlerbergforschung zur Versügung gestellt werden können.

Gegenüber den Koehlschen Ergebnissen sind grundlegende neue Feststellungen nicht getrossen worden. Alles, was wir fanden, ist in den Berichten von Koehl bereits angedeutet. Diese Unterordnung unter die richtunggebende Arbeit Koehls mindert jedoch nicht die selbständige Bedeutung der neuen Ausgrabungen, die zum ersten Mal für einen immerhin ansehnlichen Teil des Adlerberges eine planmäßige Aufnahme der Siedlungermöglichten und hierdurch die Andeutungen und allgemeinen Beobachtungen Koehls zu einem beweisbaren und klaren Ergebnis führten. So darf diese Arbeit als ein weiterer grundlegender Beitrag zur Vorgeschichte unserer Stadt gelten.